

Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates Sommerkahl

Sitzungsdatum: Freitag, den 11.06.2021
Beginn: 20:00 Uhr
Ende: 22:40 Uhr
Raum, Ort: Feuerwehrhaus Sommerkahl, Wilhelminenstraße 7,
63825 Sommerkahl

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 . Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 30.04.2021 (öffentlicher Teil)
- 2 . Bauanträge
- 2.1 . Bauvorhaben: Neubau einer Lagerhalle mit Büro und einer Wohneinheit; Neubau einer Garage für Betriebsfahrzeuge und einer mobilen Lagerhalle mit Geräteschuppen
- 3 . Errichtung eines Teilstückes für einen Mischwasserkanal Im Taubenfeld - Westlich der Ernstkirchener Straße (Grundstücke 10, 12 und 14)
- 4 . Vergabe Straßenbeleuchtungserneuerung
- 4.1 . Ernstkirchener Straße
- 4.2 . Vergabe Straßenbeleuchtungserneuerung Bergstraße Vormwald
- 4.3 . Spessartstraße
- 4.4 . Förderung Umrüstung Straßenbeleuchtung auf LED
- 5 . Sachstand Ausbau der Schulstraße bis In die Ecke
- 6 . Sachstand Glasfaserausbau
- 7 . Neuerlass einer Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Sommerkahl
- 8 . Verschiedenes/Information
- 8.1 . Zuschuss Mittagsbetreuung
- 8.2 . Zuschuss Hospiz Aschaffenburg
- 8.3 . Verschiedenes

Öffentlicher Teil

1. **Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 30.04.2021 (öffentlicher Teil)**

2. **Bauanträge**

- 2.1. **Bauvorhaben: Neubau einer Lagerhalle mit Büro und einer Wohneinheit; Neubau einer Garage für Betriebsfahrzeuge und einer mobilen Lagerhalle mit Geräteschuppen**

3. **Errichtung eines Teilstückes für einen Mischwasserkanal Im Taubenfeld - Westlich der Ernstkirchener Straße (Grundstücke 10, 12 und 14)**

4. **Vergabe Straßenbeleuchtungserneuerung**

4.1. Ernstkirchener Straße

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Vergabe der Arbeiten für die Straßenbeleuchtungserneuerung incl. Erdarbeiten in der Ernstkirchner Straße an die Firma Bayernwerke Netz GmbH mit einem Angebotspreis von 10.202,92 €, brutto.

Abstimmung:

Ja-Stimmen	13
Nein-Stimmen	0
pers. beteiligt	0

4.2. Vergabe Straßenbeleuchtungserneuerung Bergstraße Vormwald

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Vergabe der Arbeiten der Straßenbeleuchtungserneuerung incl. Erdarbeiten in der Bergstraße in Vormwald an die Firma Bayernwerke Netz GmbH mit einem Angebotspreis von 29.267,47 €, brutto.

Abstimmung:

Ja-Stimmen	13
Nein-Stimmen	0
pers. beteiligt	0

4.3. Spessartstraße

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Vergabe der Arbeiten für die Straßenbeleuchtungserneuerung inklusive Erdarbeiten in der der Spessartstraße an die Firma Bayernwerke Netz GmbH mit einem Angebotspreis von 11.375,78 €, brutto.

Abstimmung:

Ja-Stimmen	13
Nein-Stimmen	0
pers. beteiligt	0

4.4. Förderung Umrüstung Straßenbeleuchtung auf LED

Beschluss:

Die Gemeinde Sommerkahl stellt einen Antrag auf Zuschuss für die Förderung Umrüstung Straßenbeleuchtung auf LED. Die Selbstbeteiligung liegt bei 400,00 €.

Abstimmung:

Ja-Stimmen	13
Nein-Stimmen	0
pers. beteiligt	0

5. Sachstand Ausbau der Schulstraße bis In die Ecke

6. Sachstand Glasfaserausbau

7. Neuerlass einer Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Sommerkahl

Beschluss:

Satzung
über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen
der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Sommerkahl
vom

Die Gemeinde Sommerkahl erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

S A T Z U N G
§ 1
Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Die Gemeinde Sommerkahl erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehr, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehllarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

(2) Die Gemeinde Sommerkahl erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehr zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2 Schuldner

(1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.

(2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Eintritt der Bestandskraft des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20.12.2012 außer Kraft.

Sommerkahl,
Albin Schäfer

Anlage zur Satzung vom über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der gemeindlichen Feuerwehr Sommerkahl/Vormwald

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 und 2) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für	Bei einer Nutzungsdauer von	bei einer durchschnittlichen jährl. Fahrleistung von 1.000 km und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10%
ein Mehrzweckfahrzeug MZF	22 Jahren	1,24 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug (StLF 10/6)	27 Jahren	3,43 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug (LF 8/6)	27 Jahren	3,79 Euro

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens - je eine Stunde für bei jährlich 80 Ausrückestunden und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10%

ein Mehrzweckfahrzeug MZF	15,50 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug (StLF 10/6)	42,86 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug (LF 8/6)	47,40 Euro

3. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

3.1 Hauptamtliches Personal

Für den Einsatz hauptamtlicher Bediensteter werden folgende Stundensätze berechnet:

- a) für Beamte des fachlichen Schwerpunkts feuerwehrtechnischer Dienst, die ein Amt der Qualifikationsebene 2 innehaben 44,00
€

- b) für Beamte des fachlichen Schwerpunkts feuerwehrtechnischer Dienst, die ein Amt der Qualifikationsebene 3 innehaben 58,00 €

(Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.)

3.2 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet (Ergebnis einer Auswertung verschiedener Satzungen bayerischer Gemeinden): 28,00 €

(Aufwendersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt, weil der Gemeinde Kosten auch für diesen Personenkreis entstehen, beispielsweise durch Erstattung des Verdienstausfalls (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezählten Arbeitsentgelts (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG. Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden).

3.3 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

- a) für Beamte des fachlichen Schwerpunkts feuerwehrtechnischer Dienst, die ein Amt der Qualifikationsebene 2 innehaben 16,40 €
- b) sonstige Bedienstete 16,40 €
- c) ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende (siehe § 11 Abs. 5 AVBayFwG) 16,40 €

Abweichend von Nummer 3 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

4. Kostenpauschale bei Fehlalarm

Für Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen wird eine Kostenpauschale von 450,00 € erhoben.

Abstimmung:

Ja-Stimmen	13
Nein-Stimmen	0
pers. beteiligt	0

8. Verschiedenes/Information

8.1. Zuschuss Mittagsbetreuung

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Antragstellung zu.

Abstimmung:

Ja-Stimmen	13
Nein-Stimmen	0
pers. beteiligt	0

8.2. Zuschuss Hospiz Aschaffenburg

Beschluss:

Das Hospiz Aschaffenburg erhält eine Spende von 500,00 €.

Abstimmung:

Ja-Stimmen	13
Nein-Stimmen	0
pers. beteiligt	0

8.3. Verschiedenes

Albin Schäfer
Bürgermeister/in

Julia Stein
Schriftführer/in